

die Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe bestraft.

§ 11

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung einer Straftat nach diesem Gesetz oder einer sonstigen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen vor deren Beendigung glaubhaft Kenntnis erhalten und keine Anzeige erstattet hat, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

§ 12

(1) Suchtmittel, die Gegenstand einer Straftat nach diesem Gesetz oder einer sonstigen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen waren, sind durch die zuständigen staatlichen Organe entschädigungslos einzuziehen.

(2) Neben der Strafe, dem Ausspruch einer Strafverfügung durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Ordnungsstrafe können die Gegenstände, die zur mißbräuchlichen Verwendung oder rechtswidrigen Veräußerung von Suchtmitteln oder die zum Transport oder als Verpackung benutzt wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Die Einziehung nach Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

§ 13

Der Minister für Gesundheitswesen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Soweit Belange des Veterinärwesens berührt werden, erläßt er diese gemeinsam mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Hinweis: Zum Suchtmittelgesetz wurden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. DB vom 28.1.1974 zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr — (GBl. I Nr. 16 S. 149)

2. DB vom 28.1.1974 zum Suchtmittelgesetz — Verschreibungs- und Abgabeordnung - (GBl. I Nr. 16 S. 157)

3. DB vom 28.1.1974 zum Suchtmittelgesetz — Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle — (GBl. I Nr. 16 S. 161)

4. DB vom 28.1.1974 zum Suchtmittelgesetz — Betreuung von Suchtkranken — (GBl. I Nr. 16 S. 165).

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft;

a) Ausführungsvorschriften vom 20. November 1947 zum Befehl Nr. 213 vom 15. 9.1947 der SMAD betreffend Organisation der Kontrolle über Herstellung, Aufbewahrung, Abgabe und Handel mit Betäubungsmitteln (ZVOB1. 1948 Nr. 6 S. 77),

b) Bestimmungen vom 14. September 1949 über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin (ZVOB1.1 Nr. 86 S. 743),

c) Anordnung vom 1. März 1958 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (GBl. I Nr. 22 S. 301; Ber. Nr. 32 S. 411).

(3) Gleichzeitig treten weiter außer Kraft:

a) alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Betäubungsmitteln,

b) alle von den ehemaligen Ländern auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

(4) Die in der Bekanntmachung vom 16. April 1959 über die Wiederaanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen (GBl. I Nr. 30 S. 505) unter den Ziffern 7, 17 und 18 aufgeführten Abkommen bleiben von der Regelung des Abs. 3 Buchst. a unberührt.